

Beitragsordnung

des Vereins



VERSORGUNGSWERK FÜR INNUNGEN IM BEZIRK DER HANDWERKSKAMMER REGION STUTTGART e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Mai des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Neumitglieder ab dem 01.01.2016

Mitgliedsform	Beitragsgebühr pro Jahr
Unternehmen / Arbeitgeber	€ 35,-
Arbeitnehmer mit Versicherungsbeitrag bis € 200,- / pro Monat	Beitragsfrei
Arbeitnehmer mit Versicherungsbeitrag über € 200,- / pro Monat	€ 11,-

Bestandsmitglieder Stand 31.12.2015

Mitgliedsbeitrag bisher	€ 3,24 - € 12,24	€ 11,-
Mitgliedsbeitrag bisher	€ 12,36 - € 24,60	€ 23,-
Mitgliedsbeitrag bisher	€ 29,64 - € 61,32	€ 35,-

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Bei Rücklastschriften die das Mitglied zu verschulden hat, werden die Rücklastschriftgebühren und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,- in Rechnung gestellt.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,- zahlen.
6. Kommt ein Mitglied mit seinem Beitrag in Zahlungsverzug, so erhält es eine Zahlungserinnerung. Bleibt diese erfolglos, folgt ein Mahnverfahren mit einer Mahngebühr von € 10,- pro Mahnung.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.